

**Synopse Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule (Musikschulgebührensatzung – MSGS)**

<b>Aktuelle (bisherige) Fassung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p align="center"><b>§ 1 Gebührenpflicht</b></p> <p>(1) Für die Teilnahme am Unterricht und für die sonstigen Leistungen der Musik- und Singschule werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben; dieses ist Bestandteil der Satzung.</p> <p>(2) Für den Unterricht in Ensemble- und Ergänzungsfächern, der neben einem Hauptfach besucht wird, werden keine weiteren Gebühren erhoben. Dies gilt auch für den Mehrunterricht für Schüler/Schülerinnen, die durch die Förderstiftung der Musik- und Singschule ein Stipendium erhalten.</p>	<p align="center"><b>§ 1 Gebührenpflicht</b></p> <p>(1) Für die Teilnahme am Unterricht und für die sonstigen Leistungen der Musik- und Singschule werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben; dieses ist Bestandteil der Satzung. <b>Die Gebührensätze gelten sowohl bei Präsenzunterricht als auch bei Onlineunterricht.</b></p> <p>(2) Für den Unterricht in Ensemble- und Ergänzungsfächern, der neben einem Hauptfach besucht wird, werden keine weiteren Gebühren erhoben. <b>Dies gilt auch für den Mehrunterricht für Schüler/Schülerinnen, die durch die Förderstiftung der Musik- und Singschule ein Stipendium erhalten.</b></p> <p>(3) Für die Teilnahme an der Begabtenförderung und der studienvorbereitenden Klasse wird eine Gebühr für 45 Minuten Einzelunterricht gemäß dem Gebührenverzeichnis erhoben.</p>
<p align="center"><b>§ 5 Gebührensuschläge und Ermäßigungen</b></p> <p>(2) Schüler/Schülerinnen, die nicht Einwohner der Stadt Heidelberg sind, zahlen den im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Auswärtigenzuschlag von 20%. Besteht mit der Herkunftsgemeinde auswärtiger Schüler/Schülerinnen eine verbindliche Vereinbarung, nach der die Herkunftsgemeinde die Zahlung des Auswärtigenzuschlages für ihre Einwohner vollständig übernimmt, so wird der Auswärtigenzuschlag nicht gegenüber dem Schüler/der Schülerin geltend gemacht.</p>	<p align="center"><b>§ 5 Gebührensuschläge und Ermäßigungen</b></p> <p>(2) Schülern und Schülerinnen, die Einwohner der Stadt Heidelberg sind, wird ein Abschlag auf die Unterrichtsgebühr gewährt; die genauen Beträge ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis.</p>

<b>Aktuelle (bisherige) Fassung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Gebührenerstattung</b></p> <p>(1) Wenn durch Erkrankung einer Lehrkraft der Unterricht ausfällt, wird eine Vertretung eingesetzt. Ist dies nicht möglich, wird für die Dauer der Ausfallzeit der Lehrkraft jede ausgefallene Unterrichtsstunde nach Ablauf eines Schulhalbjahres erstattet, oder mit künftigen Forderungen verrechnet. Findet eine Projektwoche statt, ersetzt diese den regulären Unterricht in dieser Woche; eine Rückerstattung der Gebühren für den Unterricht in dieser Woche ist ausgeschlossen.</p> <p>(2) Die Musik- und Singschule erstattet auf Antrag als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch die Gebühren für den über das normale Maß hinausgehenden Unterrichtsausfall bedingt durch Feiertage bzw. Ferienbeginn zurück. Die Höhe des Rückerstattungsbetrages bzw. der Gutschrift wird von der Musik- und Singschule jährlich nach Ende eines Schuljahres neu ermittelt und festgelegt.</p> <p>(3) Eine Beurlaubung wegen Krankheit oder körperlichen Einschränkungen der Schülerin/des Schülers kann ohne Fortzahlung der Unterrichtsgebühren zum Folgemonat nach Antragseingang gewährt werden, wenn die Genesungsdauer mindestens vier Schulwochen beträgt. Nachweise sind erforderlich. Das Ende der Beurlaubung wird bei Antragstellung mit der Fachbereichsleitung vereinbart.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Gebührenerstattung</b></p> <p>(4) Ist es der Musik- und Singschule Heidelberg aus Gründen höherer Gewalt (zum Beispiel aus Gründen des Infektionsschutzes) unmöglich, Präsenzunterricht zu erteilen, wird nach dem dritten Unterrichtsausfall, ein Zwölftel der Gebühren erstattet. Der Einzel- und Partnerunterricht ist davon ausgenommen.</p>